

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

Bekanntmachung [1212 A] eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Richtlinien über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung („Hilfsmittel-Richtlinien“)

Vom 19. Oktober 2004

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2004 beschlossen, die Richtlinien über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinien) in der Fassung vom 17. Juni 1992 (BAnz. Nr. 183b vom 29. September 1992), zuletzt geändert am 1. Dezember 2003 (BAnz. 2004 S. 1523), wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinien werden in folgenden Punkten geändert:
1. Dem letzten Satz der Regelung in Nummer 53.1 zweiter Spiegelstrich wird folgender Halbsatz angefügt:
„oder das beidäugige Gesichtsfeld ≤ 10 Grad bei zentraler Fixation ist.“
Nach dem zweiten Spiegelstrich wird folgender Text eingefügt:
„Eine Visuserhebung mit Kontaktlinsen ist nur dann erforderlich, wenn der Versicherte eine Kontaktlinse trägt und eine Kontaktlinse hatte, hat oder haben möchte.“
 2. Die Nummern 56.3 Buchstabe f und 56.3 Buchstabe g werden aufgehoben.
 3. Die bisherige Nummer 56.3 Buchstabe h wird die Nummer 56.3 Buchstabe f.
 4. Die Nummer 60.14 wird wie folgt neu gefasst:
„Kontaktlinsen
— bei ausgeprägtem, fortgeschrittenen Keratokonus mit keratokonusbedingten pathologischen Hornhautveränderungen (z. B. Vogt-Linien) und Hornhautradius $< 7,0$ mm zentral oder im Apex;
oder
— nach Hornhauttransplantation/Keratoplastik“
 5. Nach der Nummer 60.14 wird folgende Nummer 60.15 eingefügt:
„Kunststoffgläser bei Patienten, die an Epilepsie und/oder an Spastiken erkrankt sind — sofern sie erheblich sturzgefährdet sind — und/oder Einäugige (Einäugige: bestkorrigierter Visus mindestens eines Auges von $< 0,2$).“
- II. Die Änderungen der Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 19. Oktober 2004

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende
Dr. jur. R. H e s s